



Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 09. Juli 2014

Vorlagen-Nr. 14-F-33-0086

Konsequenzen der Neuregelung zum Asylbewerberleistungsgesetz -Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 02.07.2014-

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherige Höhe der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen und somit erhöht werden müssen. Der Hessische Städtetag verweist in seiner Presseinformation vom 19. Juli 2012 darauf, dass der Bund und das Land bereits nach der derzeitigen Regelung ihrer Finanzausstattungspflicht für die Kommunen nicht ausreichend nachkommen. So mussten in 2011 alleine die kreisfreien Städte in Hessen rund 10 Mio. Euro aus eigenen Mitteln aufwenden, ohne dass hier ein Ersatz durch Bund oder Land erfolgte.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung möge beschließen:

Der Magistrat gebeten, ggf. in nicht-öffentlicher Sitzung zu berichten

1. wie hoch der Verwaltungsaufwand der LHW für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen gemäß § 7 (2) Landesaufnahmegesetz (LAG) pro Jahr ist, der nicht durch das Land erstattet wird;
2. wie hoch die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen gemäß § 7 (3) LAG pro Jahr sind, die je Person und Kalenderjahr den Betrag von 10.226 Euro übersteigen und somit nicht durch das Land erstattet werden;
3. wie viele Asylbewerber gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen in besonderen Fällen erhalten und wie lange diese Leistungen durchschnittlich gewährt werden;
4. wie hoch die Ausgaben gemäß § 6 AsylbLG sind, wie sie sich zusammensetzen und wie sich die Bestandteile seit der letzten Novellierung des LAG im Jahre 2008 entwickelt haben;
5. wie hoch der Anteil an Asylbewerbern ist, der in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist;
6. wie sich insgesamt die Ausgaben und die Erstattungen durch das Land in den Jahren seit 2008 entwickelt haben und wie der Magistrat die Entwicklung bis 2017 abschätzt;
7. welche Kosten der LHW dadurch entstehen, dass sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Vorleistung tritt bezüglich
 - a) der erhöhten Sätze seit 01.08.2012,
 - b) der nicht bestandskräftigen Bescheide rückwirkend bis zum 01.01.2011,
 - c) der sich abermals erhöhenden Sätze seit dem 01.01.2013,
8. bevor das Land die Vorleistungen erstattet (Verwaltungskosten, Zinsausfälle...); wie das Verfahren der Zuweisung von Asylbewerbern abläuft.

Beschluss Nr. 0228

Der Antrag wird angenommen.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2014

Horschler
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .07.2014

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .07.2014

Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister